

Satzung (in der Fassung vom 06.12.2021)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein MFH Bochum e.V. – Medizinische Flüchtlingshilfe“. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 5143 vom 13.07.2021 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

Der Förderverein MFH Bochum e.V. – Medizinische Flüchtlingshilfe (Körperschaft) mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V., die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Weiterer Zweck der Körperschaft ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die o.g. Zwecke werden verwirklicht durch

- a. die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Arbeit der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. (steuerbegünstigte Körperschaft) im Allgemeinen sowie ggf. die Initiierung von Projekten im Einzelnen.
- b. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Rechercheberichten und die Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik,
- c. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.

Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

a) an die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

§ 7 Überparteilichkeit

Der Verein ist und arbeitet überparteilich.

§ 8 Unmittelbarkeit

(1) Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.

(2) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod.
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, bzw. wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- durch Austritt. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahresende erklärt werden.
- durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied seine Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.

(3) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 10 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 9 (1) und (2) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrer Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Größe des Vorstands, wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort einberufen werden; dann können die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in,
- und eine ungerade Anzahl von höchstens 5 Beisitzerinnen / Beisitzern.

Über die Zahl der Beisitzerinnen / Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam den Verein vertreten können.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Mitglieder des gesamten Vorstands hat der Vorstand der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. das Vorschlagsrecht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

(5) Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Schatzmeister/in vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist dauerhaft an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, so ist ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Ist auf diesem Weg eine Neubestellung nicht möglich, ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen, sie können auch in angemessenem Rahmen pauschaliert werden.

§ 14 Finanzierung

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Zuwendungen anderer Art.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2020 von der Mitgliederversammlung des Förderverein MFH Bochum e.V. – Medizinische Flüchtlingshilfe beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.